

# Satzung der „Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee“

2. Änderungssatzung vom 7. Juni 2023

## Präambel

*Aus Respekt vor der Natur soll die ökologische Stabilität der Ostsee wieder hergestellt und möglichst gestärkt werden. Jede Nutzung der Ostsee hat dies zu berücksichtigen. Der Schutz und die Verbesserung der ökologischen Situation der Ostsee sind dringliches Anliegen der Stiftung.*

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Naturschutzstiftung Deutsche Ostsee“, kurz: „OSTSEESTIFTUNG“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Greifswald (Mecklenburg-Vorpommern). Der Verwaltungssitz liegt innerhalb Deutschlands.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes einschließlich des naturbasierten Klimaschutzes im gesamten Bereich der deutschen Ostsee (Küstenmeer und Ausschließliche Wirtschaftszone) und ihres Gewässereinzugsgebietes vorrangig in Mecklenburg-Vorpommern.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Förderung oder die Durchführung von Natur-, Umweltschutz- und Klimaschutzmaßnahmen und -projekten, die
  - a) die ökologische Stabilität und/oder die Regenerationsfähigkeit der Meeresumwelt verbessern,
  - b) zur Verringerung und/oder zum Abbau von eutrophierenden Einträgen oder Schadstoffen einschließlich Treibhausgasen beitragen,
  - c) der Sicherung, Renaturierung und/oder anderweitiger Verbesserung von Lebensräumen für seltene oder geschützte Arten oder der Biodiversität dienen,
  - d) der Sicherung, Erweiterung oder Entwicklung von marinen Schutzgebieten dienen,
  - e) der Sicherung, Erweiterung oder Entwicklung von terrestrischen Schutzgebieten im unmittelbaren Einzugsgebiet der Ostsee dienen,
  - f) einem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt der Ostsee und ihres Einzugsgebietes dienen,
  - g) der naturschutzgerechten Pflege und Entwicklung von Lebensräumen in der Ostsee und/oder ihrem unmittelbaren Einzugsgebiet dienen.
3. Der Stiftungszweck kann auch durch den Erwerb, die Übernahme oder Verwaltung von Grundstücken und Flächen verfolgt werden.
4. Die Stiftung soll im Bereich ihrer Ziele die Zusammenarbeit von Nichtregierungsorganisationen und Verwaltungen sowohl national als auch grenzüberschreitend unterstützen sowie die geförderten oder durchzuführenden Maßnahmen und Projekte mit geeigneter Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit begleiten.

5. Der Stiftung steht es frei, mit welchen Maßnahmen ihr Zweck verwirklicht wird. Die Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
6. Die Stiftung kann selbständige oder unselbständige Stiftungen und Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen sowie die Verwaltung selbständiger oder unselbständiger steuerbegünstigter Stiftungen und Gesellschaften übernehmen. Die Zwecksetzung der Stiftungen, Gesellschaften oder Einrichtungen soll, soweit sie nicht der Vermögensverwaltung dienen, dem in § 2 der Stiftungssatzung genannten Zweck entsprechen. Der Umfang der Verwaltung ist im Einzelfall durch Vertrag zu regeln.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson, sofern sie nicht im Wege der Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der unter § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person öffentlichen Rechts tätig wird.

### § 4 Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung 5 Millionen Euro.
2. Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden.
3. Zustiftungen können auf Wunsch der Zuwendenden mit deren Namen gekennzeichnet und/oder für einen besonderen Zweck innerhalb des Stiftungszwecks vorgesehen werden.
4. Das Grundstockvermögen der Stiftung und alle etwaigen Zustiftungen sind ungeschmälert zu erhalten. Grundsätzlich soll der reale Wert erhalten werden. Umschichtungen des Vermögens sind zulässig. Die Anlage des Vermögens soll auf Sicherheit, Ertragsstärke und Wertsteigerung gerichtet sein. Sie soll nicht gegen ethische Standards oder den Stiftungszweck verstoßen. Die konkreten Entscheidungen zur Verwaltung und Anlage des Vermögens stehen im Ermessen des Vorstands.

### § 5 Mittel und Rücklagen der Stiftung

1. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen von der Stiftung besteht aus dieser Satzung heraus nicht. Auch durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen kann kein Rechtsanspruch gegenüber der Stiftung begründet werden. Leistungen der Stiftung sind nicht vererblich.
2. Die Stiftung ist berechtigt, Spenden, Fördermittel und Zuschüsse einzuwerben oder anzunehmen sowie Sponsoringverträge abzuschließen.
3. Erträge aus dem Grundstockvermögen der Stiftung und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen und weitere Einnahmen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden. Die Mittel der Stiftung sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

4. Die Stiftung kann im Rahmen des steuerlich Zulässigen Mittel freien oder zweckgebundenen Rücklagen oder dem Grundstockvermögen zuführen.
5. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können für die Verwirklichung des Stiftungszwecks genutzt oder einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die zum Ausgleich von Verlusten aus Vermögensumschichtungen verwendet oder zugunsten der Mittel oder des Vermögens aufgelöst werden darf.

## § 6 Organe

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Kuratorium ist unzulässig.
2. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen, Aufwendungen und Sitzungsgelder.
3. Die Haftung der Organmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Stiftung soll sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gegen Risiken versichern.
4. Die Organmitglieder sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private oder berufliche Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie – partnerschaftliche Beziehungen eingeschlossen – berühren. Durch Beschluss, dem alle Mitglieder außer dem betroffenen Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, zustimmen müssen, kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausgeschlossen werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist im Protokoll festzuhalten.
5. Ein wichtiger Grund für die Abberufung eines Organmitgliedes nach §7 Absatz 4 und § 9 Absatz 5 liegt beispielsweise vor, wenn das Organmitglied
  - a. das Stiftungsvermögen für eigene oder satzungsfremde Zwecke missbraucht,
  - b. andere Organmitglieder über rechtserhebliche Tatsachen vorsätzlich täuscht,
  - c. nicht in der Lage ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuüben (z.B. auf Grund längerer Krankheit),
  - d. die Tätigkeit des Organs wiederholt zum Nachteil der Stiftung behindert,
  - e. andere grobe Amtspflichtsverletzungen begeht oder stiftungsschädigendes Verhalten an den Tag legt, mit der Folge, dass der Stiftung ein Verbleib bis zum Ende der Amtszeit nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund für die Abberufung von Organmitgliedern liegt weiterhin vor, wenn persönliche Zerwürfnisse zwischen Organmitgliedern die konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Stiftung gefährden.

## § 7 Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und entscheidet über die Angelegenheiten der Stiftung, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er besteht aus drei Mitgliedern und wird durch das Kuratorium berufen.
2. Ein Vorstandsmitglied kann vom Kuratorium als hauptamtliche Geschäftsführung bestellt werden (geschäftsführender Vorstand). Der geschäftsführende Vorstand erhält unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung eine den Aufgaben angemessene Vergütung. Wird kein geschäftsführender Vorstand vom Kuratorium eingesetzt, kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen.

3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Amtszeit des vorherigen Vorstandes. Wiederberufung ist zulässig. Die Berufung soll als Block vor Ablauf der Amtszeit des vorherigen Vorstands erfolgen und ist zu dokumentieren. Erfolgt die Berufung nicht rechtzeitig, bleibt der amtierende Vorstand bis zum Beginn der Amtszeit des folgenden im Amt und führt die Geschäfte fort. In diesem Fall wird der Beginn der Amtszeit vom Kuratorium bestimmt.
4. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet außer durch Tod und Ablauf der Amtszeit auch durch Niederlegung, mit Vollendung des achtzigsten Lebensjahres oder durch Abberufung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes durch das Kuratorium unverzüglich ein Ersatzmitglied zu berufen. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder bilden in diesem Fall den Vorstand und führen die Stiftungsgeschäfte weiter. Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Abberufung gilt so lange als wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Zwischenzeitliche Beschlüsse der Stiftungsorgane oder Maßnahmen der Stiftung bleiben gültig.
5. Der Vorstand wählt für eine Amtszeit oder, falls eines der Vorstandsmitglieder aus seiner Funktion oder aus dem Vorstand ausgeschieden ist und nachberufen wurde, für die verbleibende Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitz und eine erste und zweite Stellvertretung. Die jeweiligen Stellvertretungen vertreten den Vorsitz im Verhinderungsfalle entsprechend ihrer Reihenfolge. Der geschäftsführende Vorstand kann nicht gleichzeitig den Vorsitz innehaben.
6. Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Ihm obliegen insbesondere:
  - a. Förderentscheidungen und Entscheidungen über die Durchführung von oder die Mitwirkung an Maßnahmen und Projekten,
  - b. die Verwaltung des Stiftungsvermögens, Entscheidungen über Zustiftungen, Stiftungsmittel, Rücklagen und Beteiligungen,
  - c. die Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Tätigkeitsberichten, einschließlich der Meldepflichten nach den jeweiligen stiftungsrechtlichen Vorschriften,
  - d. die Feststellung einer nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung zu erstellenden Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - e. die Öffentlichkeitsarbeit,
  - f. die operative Projektentwicklung und -umsetzung einschließlich der Akquise zusätzlicher Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - g. der Abschluss, die Aufhebung oder die Kündigung von Dienst-, Werk- und Kaufverträgen,
  - h. Entscheidungen über den Ankauf, Verkauf, Tausch oder die Belastung von Grundstücken und Immobilien,
  - i. Satzungsänderungen und Zweckänderungen,
  - j. weitere Entscheidungen im Rahmen der Zuständigkeiten nach der Stiftungssatzung.Der Vorstand kann Aufgaben oder Teile davon im Rahmen seiner Geschäftsordnung an die durch ihn bestellte Geschäftsführung oder an den geschäftsführenden Vorstand übertragen.
7. Ist ein geschäftsführender Vorstand oder eine Geschäftsführung bestellt, obliegen ihm/ihr die Geschäfte der laufenden Verwaltung und alle sich daraus ableitende Verpflichtungen. Er/sie hat den Organen jederzeit Informationen über die Ausübung der Geschäftsführung und Einsicht in Stiftungsunterlagen zu gewähren.

## § 8 Vertretung der Stiftung und Rechnungsprüfung

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinschaftlich.
2. Ist ein Vorstandsmitglied als geschäftsführender Vorstand bestellt, ist dieses neben dem Vorstand einzelvertretungsberechtigt. Gleiches gilt im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstandes für eine Geschäftsführung, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied ist. Diese kann durch den Vorstand als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Bestellungen sind der Stiftungsaufsicht anzuzeigen.
3. Die Jahresrechnung der Stiftung muss durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerkes befugte Stelle geprüft werden. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

## § 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
2. Diese werden von folgenden Organisationen bzw. Institutionen benannt, jeweils eine Person als Kuratoriumsmitglied vom:
  - Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, BUND, Landesverband M-V e. V.,
  - Naturschutzbund Deutschland, NABU, Landesverband M-V e. V.,
  - WWF Deutschland,
  - für Naturschutz zuständigen Ministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
3. Sofern eine der in Absatz 2 benannten Organisationen und Institutionen bis zum Ablauf der Amtszeit des Kuratoriums oder zwei Monate nach vorzeitigem Ausscheiden des von ihr benannten Kuratoriumsmitgliedes kein neues Mitglied benannt hat, kann das Kuratorium innerhalb einer Frist von drei Monaten ein sachkundiges Kuratoriumsmitglied berufen, um die Vakanz zu verhindern bzw. zu beenden. Wenn die zeitweise auf ihr Benennungsrecht verzichtende Organisation oder Institution wieder eine Benennung vornimmt, bleibt das vorher ersetzend berufene Kuratoriumsmitglied neben dem ersatzweise berufenen für die verbleibende Amtszeit im Amt.
4. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des letzten Tages der Amtszeit des vorherigen Kuratoriums. Wiederbenennung ist zulässig. Die Benennung soll vor Ablauf der Amtszeit des vorherigen Kuratoriums erfolgen und ist zu dokumentieren. Ein amtierendes Kuratoriumsmitglied bleibt bis zum Beginn der Amtszeit des folgenden im Amt und führt seine Geschäfte fort.
5. Die Amtszeit eines Kuratoriumsmitgliedes endet außer durch Tod und Ablauf der Amtszeit auch durch Niederlegung, mit Vollendung des achtzigsten Lebensjahres oder durch Abberufung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und erfolgt durch die entsendende Organisation oder Institution innerhalb von zwei Monaten keine Nachbenennung, ist bei Unterschreitung der Mindestanzahl der Kuratoriumsmitglieder für die verbleibende Amtszeit durch das Kuratorium unverzüglich ein Ersatzmitglied zu berufen. Die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder bilden in diesem Fall das Kuratorium und führen ihre Aufgaben weiter. Kuratoriumsmitglieder können von den benennenden Organisationen oder Institutionen jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor im Kuratorium Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine Abberufung gilt so lange als wirksam, bis ihre Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Zwischenzeitliche Beschlüsse der Stiftungsorgane oder Maßnahmen der Stiftung bleiben gültig.

6. Beschäftigte der Stiftung können dem Kuratorium nicht angehören.
7. Das Kuratorium wählt für eine Amtszeit oder falls eines der Kuratoriumsmitglieder aus seiner Funktion oder aus dem Kuratorium ausgeschieden ist und nachbenannt wurde für die verbleibende Amtszeit aus seiner Mitte die Präsidenschaft und die Vizepräsidenschaft als Vorsitz im Kuratorium. Die Präsidenschaft vertritt das Kuratorium.
8. Das Kuratorium kontrolliert, unterstützt und berät den Vorstand bei der Erfüllung des Stiftungszwecks. Es kann Empfehlungen für Schwerpunkte der Stiftungstätigkeit geben. Ihm obliegen insbesondere:
  - a. die Berufung und Abberufung des Vorstandes einschließlich der Bestellung oder Abbestellung des geschäftsführenden Vorstands,
  - b. die Richtlinien für den Ersatz von Auslagen und die Festlegung der Höhe von Sitzungsgeldern und Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes auf Vorschlag des Vorstandes,
  - c. die Berufung und Abberufung von Beiräten oder beratenden Gremien auf Vorschlag des Vorstandes,
  - d. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
  - e. die Kontrolle der Wirtschaftsführung und die Annahme der festgestellten Jahresrechnung,
  - f. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  - g. Mitwirkung an Fördergrundsätzen, inhaltlichen Schwerpunkten und zur Vermögensverwaltung sowie Genehmigung dieser Grundsätze,
  - h. Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Zweckerweiterungen, Zulegung, Zusammenlegung und die Auflösung der Stiftung,
  - i. weitere Entscheidungen im Rahmen der Zuständigkeiten nach der Stiftungssatzung.

## § 10 Geschäftsordnung und Beschlussfassungen

1. Vorstand und Kuratorium geben sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben jeweils eine Stimme. Die Stimme ist nicht auf andere Organmitglieder übertragbar. Im Kuratorium sind persönliche Vertretungen zulässig, sofern diese spätestens in der vorangegangenen Kuratoriumssitzung benannt und protokolliert wurden.
3. Das Kuratorium wird von seiner Präsidenschaft oder im Verhinderungsfall von der Vizepräsidenschaft nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Ladung kann auf elektronischem oder schriftlichem Wege erfolgen. Sie kann bei dringlichem Bedarf auf mehrheitlichen Wunsch der Mitglieder im Einzelfall verkürzt werden, dies ist zu protokollieren. Das Kuratorium kann auch von zwei Mitgliedern oder dem Vorstand einberufen werden, wobei das Verlangen die vorgesehenen Tagesordnungspunkte enthalten muss.
4. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
5. Die Organe sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, unter ihnen der Vorsitz oder dessen erste Stellvertretung, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend oder entschuldigt sind und kein Widerspruch vor Beginn der Erörterung der Tagesordnungspunkte erhoben wird. Dies ist zu protokollieren.

6. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder getroffen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes, ersatzweise der ersten Stellvertretung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Beschlüsse der Organe werden in der Regel auf Sitzungen gefasst, die auch als Telefon- oder Videokonferenzen oder hybrid durchgeführt werden können. Eine Beschlussfassung kann in dringenden Fällen auch im Umlaufverfahren, schriftlich, elektronisch, mündlich oder fernmündlich erfolgen, wenn kein Mitglied des jeweiligen Organs diesem Verfahren widerspricht. Über das Ergebnis der Beschlussfassung ist ein allen Mitgliedern unverzüglich zuzuleitendes Protokoll zu fertigen.
8. Über das Ergebnis jeder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das zumindest Ort und Tag der Sitzung, die Teilnahme der Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung sowie Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse im Wortlaut einschließlich des Abstimmungsergebnisses wiedergeben muss. Das Protokoll ist durch den Vorsitz und ein weiteres Mitglied zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann auch mittels gesetzlich zulässiger elektronischer Signaturen erfolgen. Es ist allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zeitnah nach der Sitzung zu übersenden. Das Protokoll ist auf Dauer bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren.
9. Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich, Protokolle und Unterlagen sind vertraulich. Sie können durch Beschluss des betreffenden Organs freigegeben werden, sofern ein gesetzlich begründeter Anspruch besteht oder das betreffende Organ dies im Interesse der Stiftung für geboten hält.

#### § 11 Beiräte und beratende Gremien

Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstands zeitweise oder dauerhaft Beiräte oder beratende Gremien berufen. Die Aufgaben und Befugnisse werden durch den Vorstand bestimmt.

#### § 12 Satzungsänderung

1. Kuratorium und Vorstand können in einer gemeinsamen Sitzung unter Leitung der Präsidentschaft die Stiftungssatzung auch hinsichtlich prägender Bestimmungen der Stiftungsverfassung durch Beschluss ändern, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist. Die grundsätzliche Zielsetzung der §§ 1 bis 3 ist beizubehalten.
2. Beschlüsse über Änderungen der Stiftungssatzung bedürfen jeweils der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit beider Organe.
3. Satzungsänderungen treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde in Kraft.

#### § 13 Zweckänderung, Zulegung, Zusammenlegung, Zweckerweiterung, Auflösung, Vermögensanfall, Kooperation

1. Kuratorium und Vorstand können in einer gemeinsamen Sitzung unter Leitung der Präsidentschaft über die Änderung des Stiftungszwecks, die Zulegung zu einer oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die ganz oder teilweise Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und

nachhaltig erfüllt werden kann. Eine Zusammenlegung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

2. Kuratorium und Vorstand können in einer gemeinsamen Sitzung unter Leitung der Präsidentschaft der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
3. Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung mit einer Dreiviertelmehrheit beschließen, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks, Zulegung, Zusammenlegung oder eine Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung nicht möglich ist.
4. Beschlüsse nach Absatz 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde und werden erst mit dem Tag des Zugangs dieser wirksam.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung zu mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.
6. Die Stiftung kann mit anderen Stiftungen oder anderen Verbänden, Vereinen, Gesellschaften usw. kooperieren, soweit das mit der Zielsetzung der Stiftung im Einklang steht. Eine solche Kooperation ist insbesondere sinnvoll, wenn (auch ausländische) Stiftungen oder Verbände mit ganz entsprechender Zielsetzung bestehen und die Kooperation sinnvolle Synergien schafft. Die kooperierenden Stiftungen oder Verbände können gemeinschaftliche Geschäftsführungen bilden.

#### § 14 Aufsicht, Inkrafttreten

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.
2. Die Stiftung ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde schriftlich unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung und etwaiger Geschäftsführungsbestellungen einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschrift der Vertretungsberechtigten mitzuteilen.
3. Die 2. Satzungsänderung tritt mit dem Tag des Zugangs des Genehmigungsbescheides der Aufsichtsbehörde bei der Stiftung in Kraft.